



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

117. Jahrgang

Nr. 1

22.01.2024

---

### INHALT

Nr.		Seite
<b>Die deutschen Bischöfe</b>		
1	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	2
2	Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten	2
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
3	Firmplan 2024	3
4	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023	5
5	Profanierung der Kirche St. Michael in Potzbach	17
6	Profanierung der Kirche St. Sebastian in Sippersfeld	18

## Die deutschen Bischöfe

### 1 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

### 2 Öffentliche Zugänglichmachung von Liedern/Liedtexten

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) unterhält mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikdition seit Jahren einen Gesamtvertrag, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG Musikdition leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit.

In den Zeiten der Pandemie wuchs das Interesse, Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern – insbesondere über das Internet – öffentlich zugänglich zu machen. Diesem Interesse soll auch in Zukunft Rechnung getragen werden. Der VDD vereinbarte daher mit der VG Musikdition, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern bis Ende 2025 öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Frank Feser, Telefon: 0228/103-264, E-Mail: [f.feser@dbk.de](mailto:f.feser@dbk.de) zur Verfügung.

## Der Bischof von Speyer

### 3 Firmplan 2024

Im Jahr 2024 werden neben Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann und Weihbischof Otto Georgens folgende Priester im Auftrag des Bischofs das Sakrament der Firmung spenden: Generalvikar Markus Magin, Domdekan Dr. Christoph M. Kohl, Domkapitular Dr. Georg Müller, Domkapitular Franz Vogelgesang und Domkapitular Matthias Bender sowie in einigen Pfarreien die Pfarrer vor Ort. Sollte sich an den Firmterminen noch etwas ändern, werden die Pfarreien gebeten, dies dem Bischöflichen Sekretariat (bischof@bistum-speyer.de) und ggf. dem Firmspender rechtzeitig mitzuteilen.

Datum	Uhrzeit	Pfarrei	Firmspender
05.05.2024	10:00 Uhr	Dahn, Hl. Petrus	Weihbischof Georgens
11.05.2024	18:00 Uhr	Schönenberg-Kübelberg, Hl. Christophorus	Weihbischof Georgens
18.05.2024	16:00 Uhr	Kaiserslautern, Heilig Geist	Bischof Dr. Wiesemann
18.05.2024	18:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Franz von Assisi	Weihbischof Georgens
18.05.2024	17:00 Uhr	St. Ingbert, Hl. Ingobertus	Pfarrer Zamilski
08.06.2024	17:00 Uhr	Kaiserslautern, Maria Schutz	Dekan Kühn
09.06.2024	15:30 Uhr	Homburg, Hl. Kreuz	Bischof Dr. Wiesemann
09.06.2024	10:30 Uhr	Thaleischweiler-Fröschen, Hl. Cyriakus	Domdekan Dr. Kohl
14.06.2024	18:00 Uhr	Blieskastel, Hl. Familie	Domdekan Dr. Kohl
16.06.2024	10:00 Uhr	Pirmasens, Sel. Paul Josef Nardini	Weihbischof Georgens
21.06.2024	18:00 Uhr	Klingenmünster, Hl. Maria Magdalena	Weihbischof Georgens
22.06.2024	18:00 Uhr	Blieskastel, Hl. Franz von Assisi	Bischof Dr. Wiesemann
22.06.2024	14:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Katharina von Siena	Bischof Dr. Wiesemann
23.06.2024	10:00 Uhr	Mandelbachtal, Hl. Jakobus	Generalvikar Magin
30.06.2024	10:00 Uhr	Edenkoben, Hl. Anna	Bischof Dr. Wiesemann
06.07.2024	14:00 Uhr	Kandel, Hll. 14 Nothelfer	Bischof Dr. Wiesemann
06.07.2024	17:30 Uhr	Annweiler, Hl. Elisabeth	Bischof Dr. Wiesemann
07.07.2024	17:30 Uhr	Kaiserslautern, Hl. Martin	Pfarrer Keller
14.09.2024	10:30 Uhr	Ensheim, Hl. Veronika	Pfarrer Meßner
28.09.2024	14:00 Uhr und 17:00 Uhr	Waldsee, Hl. Christophorus	Bischof Dr. Wiesemann
28.09.2024	10:00 Uhr	Rodalben, Maria Königin	Weihbischof Georgens
29.09.2024	10:00 Uhr	Winnweiler, Hl. Kreuz	Weihbischof Georgens

29.09.2024	10:00 Uhr	Otterberg, Mariä Himmelfahrt	Generalvikar Magin
04.10.2024	17:00 Uhr	Speyer, Pax Christi	Dompfarrer Bender
05.10.2024	10:00 Uhr	Maxdorf, Hl. Antonius v. Padua	Bischof Dr. Wiesemann
05.10.2024	11:00 Uhr	Kusel, Hl. Remigius	Pfarrer Schubert
05.10.2024	17:00 Uhr	Speyer, Pax Christi	Dompfarrer Bender
05.10.2024	17:00 Uhr	Landau, Hl. Augustinus	Generalvikar Magin
05.10.2024	17:00 Uhr	Haßloch, Hl. Klara von Assisi	DK Dr. Müller
05.10.2024	17:00 Uhr	Homburg, Hl. Johannes XXIII.	DK Vogelgesang
27.10.2024	10:00 Uhr	Waldfischbach, Hl. Johannes XXIII.	Bischof Dr. Wiesemann
09.11.2024	16:00 Uhr	Ludwigshafen, Hl. Edith Stein	Dekan Geiger
10.11.2024	10:00 Uhr	Speyer – Dom / Erwachsenenfirmung	Bischof Dr. Wiesemann
10.11.2024	10:00 Uhr	Neustadt-Geinsheim, Heilig Geist	Weihbischof Georgens
13.11.2024	18:00 Uhr	Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Pfarrer Fuchs
14.11.2024	18:00 Uhr	Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Pfarrer Fuchs
15.11.2024	17:00 Uhr	Schifferstadt, Hl. Edith Stein	Weihbischof Georgens
15.11.2024	18:00 Uhr	Bad Dürkheim, Hl. Theresia vom Kinde Jesus	Pfarrer Fuchs
16.11.2024	14:00 Uhr	Hauenstein, Hl. Katharina von Alexandrien	Bischof Dr. Wiesemann
16.11.2024	10:00 und 16:00 Uhr	Rheinzabern, Mariä Heimsuchung	Generalvikar Magin
17.11.2024	10:00 Uhr	Bexbach, Hl. Nikolaus	Weihbischof Georgens
22.11.2024	18:30 Uhr	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi	Pfarrer Dr. Stenz
23.11.2024	10:00 Uhr	Feilbingert, Hl. Disibod	Weihbischof Georgens
23.11.2024	17:00 oder 18:30 Uhr	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi	Pfarrer Dr. Stenz
24.11.2024	10:00 Uhr	Kirchheimbolanden, Hl. Anna	Bischof Dr. Wiesemann
24.11.2024	10:00 Uhr	Gersheim, Hl. Kreuz	Weihbischof Georgens
24.11.2024	10:00 und 16:00 Uhr	Queidersbach, Hl. Franz von Assisi	Pfarrer Dr. Stenz
24.11.2024	10:00 und 15:00 Uhr	Grünstadt, Hl. Elisabeth	DK Vogelgesang
23.11./24.11.2024	Uhrzeit noch offen	Dudenhofen, Hl. Hildegard	Pfarrer Dr. Henning

## **4 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023**

Die Bundeskommission beschließt:

\*\*\*

### **§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung**

A.

Beschlusstext:

#### **I. Änderungen in § 22 AT AVR**

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. <sup>3</sup>Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. <sup>1</sup>Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. <sup>2</sup>Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

#### **II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

§ 22 AT AVR verpflichtet Dienstgeber und Mitarbeiter dazu, bei Meinungsverschiedenheiten eine auf der zuständigen diözesanen oder Bundesebene jeweils dort zu errichtende Schlichtungsstelle anzurufen. Die fristgerechte Anrufung des weltlichen Arbeitsgerichts ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Um ein der Dienstgemeinschaft entsprechendes Instrument der Überprüfung von Dienstverträgen auf eine nicht für Mitarbeitende nachteilige Abweichung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bereitzustellen, wurde vom VDD eine Implementierung eines entsprechenden verpflichtenden Verfahrens in die Schlichtungsordnungen empfohlen. Sie wurde in Form von Musterordnungen zur diözesanen Inkraftsetzung gewählt.

Durch die obigen Änderungen wird die Bundeskommission angemessen beteiligt, damit es zu einer korrekten Anwendung des Schlichtungsverfahrens im jeweiligen Dienstverhältnis kommt.

## C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-O. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-O.

\*\*\*

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

**Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis  
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR**

A.

Beschlusstext:

**I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR**

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) <sup>1</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>2</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

**II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR**

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er  
a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,  
b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.  
<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er  
a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,  
b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.  
<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

#### B.

##### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach den bisherigen Regelungen in Abschnitt III. A. § 3 der Anlage 1, §13 Abs. 2a der Anlage 31, § 13 Abs. 2a der Anlage 32 und § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR haben Mitarbeiter, die im Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche oder im Geltungsbereich der AVR-Caritas im unmittelbaren Anschluss vor der Einstellung tätig waren, einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer vorhergehenden ununterbrochenen Tätigkeit im kirchlichen Dienst bei der Stufenzuordnung. Für den Geltungsbereich der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR gilt das auch für Vortätigkeiten bei der evangelischen Kirche und Diakonie. Nicht jedoch angerechnet wird nach den bisherigen Regelungen die im vorherigen Dienstverhältnis bereits erreichte Stufenlaufzeit.

Mit den vorliegenden Änderungen werden die bisherigen Regelungen ergänzt: neben der Berücksichtigung bezüglich der Stufenzuordnung wird nun auch die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt.

Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen zum Anschlussdienstverhältnis.

#### C.

##### Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungspauschalurlaubs i. S. d. § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

\*\*\*

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

**Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR,  
der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9  
und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR  
sowie  
neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der  
Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)**

A.

Beschlussstext:

I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin	1 Arbeitstag
---	--------------

II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils	2 Arbeitstage
---	---------------

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

*„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:*

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation,
- Painnurse,

- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“.

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

*„Anmerkung zu Absatz 4:*

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K nachvollzogen.

Durch I. und II. werden die Fälle des § 616 BGB auf weitere Lebenspartnerformen erweitert, so dass eine Gleichbehandlung gefördert wird.

Durch IV. wird die Liste der Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, um die Einsatzbereiche Stroke-Unit, Intermediate-Care-Station und die Begleitenden Psychiatrischen Dienste ergänzt. Dadurch werden die schwierigen Tätigkeiten der Berufspraxis entsprechend aktualisiert, um zeitgemäße Eingruppierungen zu ermöglichen.

Durch III., V. und VI. werden die Änderungen aus der Änderungsvereinbarung Nr. 15 TVöD-K und aus der Änderungsvereinbarung Nr. 16 TVöD-B für den Fall des Tabellenwechsels für die Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR nachvollzogen.

## C.

### Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des

Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

\*\*\*

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

### **Tarifrunde 2023 – Teil 3**

A.

Beschlussstext:

#### **I. Zulage für Betreuungskräfte**

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

#### **II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR**

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

#### **III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

#### **IV. Stufenvorweggewährung**

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>3</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

<sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen

höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

## V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

### „§ 3 Dienstvereinbarungen

<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten

Entgelt vereinbart werden.<sup>3</sup> Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) <sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

## **VI. Inkrafttreten**

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Regelungen zu den oben genannten Themen im Rahmen der aktuellen Tarifrunde. Die unter V. eröffnete Möglichkeit zum Abschluss von Dienstvereinbarungen ist gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig.

C.  
Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

\*\*\*

Fulda, den 19. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

**Tarifrunde 2023 – Teil 3**  
**Korrekturbeschluss**

A.  
Beschlusstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

**„VI. Inkrafttreten**

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.  
Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.  
Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

B.  
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss korrigiert den Beschluss der BK 3/2023 vom 19. Oktober 2023 in Ziffer VI bezüglich eines redaktionellen Fehlers beim Datum des Inkrafttretens der Ziffern IV. und V.

C.  
Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

\*\*\*

Freiburg, den 24. Oktober 2023

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

\*\*\*

**Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, 10. Januar 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**5 Profanierung der Kirche St. Michael in Potzbach**

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 1/24

Die Pfarrei Heilig Kreuz in Winnweiler hat im Rahmen ihres Pastoralen Konzeptes ihren Bestand an Kirchen und profanen Immobilien überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie ein detailliertes Gebäudekonzept erarbeitet, das nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien verabschiedet wurde. Ein zentraler Punkt des Konzeptes ist die Abgabe der 1974/1975 errichteten Kirche St. Michael in Potzbach zu profaner Nutzung. Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme jeweils mehrheitlich beschlossen. Nach Anhörung des

Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Michael in Potzbach wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam mit dem Ende des Profanierungsgottesdienstes am 4. Februar 2024, bei dem in würdiger Weise das Allerheiligste aus der Kirche entfernt wird.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, 12. Januar 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

## **6 Profanierung der Kirche St. Sebastian in Sippersfeld**

### **Profanierungsdekret**

Az.: 2/5 – 2/24

Die Pfarrei Heilig Kreuz in Winnweiler hat im Rahmen ihres Pastoralen Konzeptes ihren Bestand an Kirchen und profanen Immobilien überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat sie ein detailliertes Gebäudekonzept erarbeitet, das nach einem breit angelegten Diskussionsprozess in den pfarrlichen Gremien verabschiedet wurde. Ein zentraler Punkt des Konzeptes ist die Abgabe der 1967 errichteten und seit mehreren Jahren ungenutzten Kirche St. Sebastian in Sippersfeld zu profaner Nutzung. Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme jeweils einstimmig

beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche St. Sebastian in Sippersfeld wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird zum 4. Februar 2024 wirksam.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, 12. Januar 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 <a href="mailto:kanzlei@bistum-speyer.de">kanzlei@bistum-speyer.de</a>
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.